

# Mitteilung vom Verwaltungsrat Ihres Fonds

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

hiermit informieren wir Sie über eine Gelegenheit, bei einer ausserordentlichen Hauptversammlung über Änderungen an der Satzung (die „Satzung“) des JPMorgan Funds (der „Fonds“), an dem Sie Anteile halten, abzustimmen.

Der Verwaltungsrat des Fonds (der „Verwaltungsrat“) schlägt Änderungen an der Satzung vor, die:

- durch das Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds (die „Verordnung“) erforderlich gewordene Bestimmungen hinzufügen;
- entweder von allgemeiner oder nicht erheblicher Art sind.

**Wir empfehlen Ihnen, dieses Dokument aufmerksam zu lesen und für die vorgeschlagenen Änderungen zu stimmen.**

Weitere Einzelheiten zu den geplanten Änderungen und den Gründen, aus denen der Verwaltungsrat diese vorschlägt, sind nachstehend aufgeführt.

## *Erforderliche Änderungen infolge des Inkrafttretens der Verordnung*

Der Verwaltungsrat schlägt aufgrund des Inkrafttretens der Verordnung vor, der Satzung Bestimmungen hinzuzufügen. Die Verordnung führt europaweite Regeln ein, um Geldmarktfonds robuster und widerstandsfähiger gegenüber Marktschocks zu machen. Diese Regeln sollen Geldmarktfonds-Anleger besser schützen und die Integrität des Marktes sicherstellen. Gemäss der Verordnung müssen Anlegern in der Satzung zusätzliche Angaben bereitgestellt werden, die insbesondere zulässige Anlagen, Diversifizierungsanforderungen, Liquiditäts- und Bewertungsregeln sowie interne Prozesse, die die Einhaltung der Verordnung sicherstellen, umfassen. Eine Abstimmung zugunsten der vorgeschlagenen Satzungsänderungen wird an sich keine Änderungen der Anlageziele und Anlagepolitik, der Risikoprofile oder der Gebühren und Aufwendungen der Teilfonds oder des Fonds nach sich ziehen.

Um die Einhaltung der Verordnung sicherzustellen, wird das Produktangebot jedoch derzeit überprüft. Wir gehen davon aus, dass wir uns mit Ihnen im dritten Quartal 2018 in Verbindung setzen werden, um Sie im Voraus über möglicherweise vorgeschlagene Änderungen an Ihrem Teilfonds sowie Ihre Optionen, einschliesslich dem Recht, Ihre Anlage kostenlos vor dem Stichtag (wie unten definiert) zurückzugeben oder in einen anderen Teilfonds umzutauschen, zu informieren. **Obwohl alle Anteilinhaber des Fonds aufgefordert werden abzustimmen, gelten nur JPMorgan Funds – Euro Money Market Fund und JPMorgan Funds – US Dollar Money Market Fund als GMF und sind von den Änderungen betroffen, die sich aus der Verordnung ergeben.**

Weitere Informationen über die Verordnung, die neuen Arten von Geldmarktfonds und die zur Verfügung stehenden Optionen finden Sie unter <https://am.jpmorgan.com/lu/en/asset-management/gim/liq/liquidity-insights/european-money-market-fund-reform-resource-centre>.

Der Verwaltungsrat wird diese Befugnisse ausschliesslich gemäss der geänderten Satzung ausüben, wenn er dies als im besten Interesse aller Anteilinhaber erachtet. Durch die Änderungen werden keine bestehenden Verpflichtungen aufgehoben, wonach die Anteilinhaber im Voraus zu informieren sind, sollte der Verwaltungsrat beschliessen, die kraft dieser Satzung erteilten Befugnisse auszuüben. Es wird nicht davon ausgegangen, dass die Änderungen wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Rechte oder Interessen der bestehenden Anteilinhaber haben werden.

**Sie müssen nicht persönlich anwesend sein, um abzustimmen.** Ihre jeweilige Abstimmung können Sie uns auch anhand des Vollmachtsformulars mitteilen.

Das Datum des Inkrafttretens der vorgeschlagenen Satzungsänderungen wird – vorbehaltlich der Verabschiedung des nachstehend aufgeführten Beschlusses – der 3. Dezember 2018 (der „Stichtag“) oder ein anderes, vom Verwaltungsrat des Fonds festgelegtes Datum sein, das jedoch nicht nach dem 21. Januar 2019 liegt (in diesem Fall werden Sie über die Website <http://www.jpmorganassetmanagement.com/sites/extra/>) informiert und der Verkaufsprospekt des Fonds (der „Verkaufsprospekt“) wird dementsprechend rechtzeitig geändert.

Die vorgeschlagenen Änderungen an der Satzung und der Entwurf der konsolidierten Satzung stehen acht Tage vor der Versammlung am eingetragenen Sitz des Fonds zur Verfügung. Wenden Sie sich bitte an den eingetragenen Sitz, wenn Sie eine Kopie dieser Dokumente erhalten möchten.

Sollten Sie nach Durchsicht der nachstehenden Informationen Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den Sitz der Gesellschaft oder an Ihren Ansprechpartner.

**Wichtige Informationen** Das Ergebnis der Versammlung wird auf der folgenden Website abrufbar sein:

<http://www.jpmorganassetmanagement.com/sites/extra/>.



Jacques Elvinger Für den Verwaltungsrat

## Bekanntmachung einer ausserordentlichen Hauptversammlung Bitte stimmen Sie bis zum 23. Mai 2018, 18:00 Uhr (MEZ) ab oder nehmen Sie an der Versammlung teil

Die Versammlung wird an dem Ort und zu der Zeit abgehalten, wie in der rechten Spalte angegeben.

*Einziger ausserordentlicher Beschluss zur Abstimmung durch die Anteilinhaber:*

generelle Aktualisierung der Satzung zum Zwecke der Hinzufügung von Bestimmungen, hauptsächlich mit dem Ziel, die Verordnung einzuhalten, die am 3. Dezember 2018 oder einem anderen, vom Verwaltungsrat des Fonds festgelegten Datum in Kraft treten soll, das jedoch nicht nach dem 21. Januar 2019 liegt, und insbesondere zum Zwecke der:

- Änderung von Artikel 3 zur Aktualisierung der Verweise auf für den Fonds geltende Gesetze und Vorschriften durch folgenden Wortlaut:

*„Der ausschliessliche Zweck der Gesellschaft besteht darin, die ihr zur Verfügung stehenden Mittel in Vermögenswerte zu investieren, die gemäss (i) Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in seiner jeweils gültigen Fassung (das „Gesetz“) und/oder (ii) der EU-Verordnung 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds (die „Verordnung“) zulässig sind, um die Anlagerisiken zu streuen und ihren Anteilinhabern die aus der Verwaltung ihrer Vermögenswerte stammenden Erträge zu gewähren.*

*Die Gesellschaft kann im Rahmen des Gesetzes und/oder der Verordnung sämtliche Massnahmen ergreifen und sämtliche Transaktionen eingehen, die sie für die Erreichung und Entwicklung ihres Zweckes für nützlich erachtet.“*

- Änderung von Artikel 5, um unter anderem vorzuschreiben, dass jeder Teilfonds (i) entweder als kurzfristiger oder als Standard-Geldmarktfonds mit variablem Nettoinventarwert, als kurzfristiger Geldmarktfonds mit Nettoinventarwert mit niedriger Volatilität oder als kurzfristiger Geldmarktfonds mit konstantem Nettoinventarwert für öffentliche Schuldtitel gemäss der Verordnung gelten kann, und, wie im Verkaufsprospekt aufgeführt, (ii) in gemäss der Verordnung zugelassenen liquiden Vermögenswerten oder anderen Arten von Anlagen anlegen wird;

### DIE VERSAMMLUNG

**Ort** Geschäftssitz des Fonds (siehe unten)

**Datum und Uhrzeit** 25. Mai 2018, 11:00 Uhr (MEZ)

**Quorum** Anteile, die wenigstens 50% des Werts der vom Fonds ausgegebenen Anteile repräsentieren. Wird das Quorum nicht erreicht, wird für den 17. Juli 2018, 11:00 Uhr (MEZ) eine zweite ausserordentliche Hauptversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Für die neu einberufene ausserordentliche Hauptversammlung ist kein Quorum erforderlich.

**Abstimmung** Beschlüsse über Tagesordnungspunkte werden mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

### DER FONDS

**Name** JPMorgan Funds

**Rechtsform** SICAV

**Art des Fonds** OGAW

**Eingetragener Sitz**

6 route de Trèves  
L-2633 Senningerberg, Luxemburg

**Telefon** +352 34 10 1

**Fax** +352 2452 9755

**Handelsregisternummer (RCS Luxembourg)**  
B 8478

**Verwaltungsgesellschaft** JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l.

- 
- Änderung von Artikel 8, um vorzusehen, dass der Verwaltungsrat über die Befugnis verfügt, (i) die Ausgabe von Anteilen oder die Eintragung einer Übertragung von Anteilen im Anteilinhaberregister zu verweigern, oder (ii) ausgegebene Anteile zwangsweise zurückzunehmen, oder (iii) solche Beschränkungen aufzuerlegen, oder (iv) derlei Informationen anzufordern, die er für notwendig erachtet, um sicherzustellen, dass keine Anteile (direkt oder indirekt) von einer Person erworben oder gehalten werden, deren Anteilsbesitzkonzentration die Liquidität des Fonds oder eines seiner als GMF geltenden Teilfonds gefährden könnte.
  - Im Falle von als GMF geltenden Teilfonds Änderung von Artikel 16, um unter anderem:
    - o vorzuschreiben, dass der Verwaltungsrat befugt ist, die Anlagepolitik und die Anlagestrategien der Teilfonds gemäss Teil I des Gesetzes und/oder der Verordnung und sonstigen geltenden Verordnungen, wie im Verkaufsprospekt näher erläutert, zu bestimmen;
    - o die zulässigen Anlagen des Fonds zu beschreiben, zu denen Geldmarktinstrumente, Verbriefungen, Asset-Backed Commercial Papers, Einlagen bei Kreditinstituten, Derivate (innerhalb der Grenzen der Verordnung), Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte sowie Anteile anderer GMF gehören können;
    - o die Diversifizierungsanforderungen des Fonds zu beschreiben und vor allem ausdrücklich auf alle Verwaltungsbehörden, Institutionen oder Organisationen hinzuweisen, die einzeln oder zusammen Geldmarktinstrumente ausgeben oder garantieren, in die der Fonds mehr als 5% seines Vermögens zu investieren beabsichtigt; und
    - o vorzuschreiben, dass der Fonds, sofern im Verkaufsprospekt nicht anders bestimmt, im Sinne der Verordnung nicht mehr als 10% der Vermögenswerte eines Teilfonds in GMF investieren darf;
  - Änderung von Artikel 21, um den Verwaltungsrat zu ermächtigen, Liquiditätsgebühren oder Auswahlmechanismen gemäss den Bestimmungen der Verordnung und wie im Verkaufsprospekt näher erläutert anzuwenden;
  - Änderung von Artikel 22, um unter anderem:
    - o vorzuschreiben, dass der Verwaltungsrat gemäss der Verordnung entscheiden kann, die Rücknahme von Anteilen eines als GMF geltenden Teilfonds bis zu 15 Geschäftstage auszusetzen; und
    - o um Umstände zu berücksichtigen und klarzustellen, in denen der Verwaltungsrat die Bestimmung des Nettoinventarwerts von Anteilen eines Teilfonds sowie des Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmepreises aussetzen kann, insbesondere im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts eines oder mehrerer der zugrunde liegenden Investmentfonds, in ein wesentlicher Teil der Anlagen eines Teilfonds investiert wurde;
  - Änderung von Artikel 23, um unter anderem die Anlagen, die ein als GMF geltender Teilfonds halten kann, sowie die anwendbare Bewertungsmethode zu beschreiben;
  - Änderung von Artikel 24, um vorzuschreiben, dass Anteile gegen Sacheinlage von gemäss der Verordnung zugelassenen Vermögenswerten ausgegeben werden können;

- Änderung von Artikel 30, um klarzustellen, dass sämtliche Angelegenheiten, die nicht durch die Satzung geregelt werden, gemäss dem Luxemburger Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften, dem Gesetz und/oder der Verordnung entschieden werden;
- Ergänzung von Artikel 31, um die interne Bonitätsbewertung und die Liquiditätsmanagement-Verfahren des Fonds näher auszuführen;
- Ergänzung um Artikel 32, um:
  - o zu beschreiben, wie Informationen für Anleger bereitgestellt werden können; und
  - o zu bestimmen, dass ein Anleger allein durch die Tatsache einer Investition oder der Aufforderung zu einer Investition in den Fonds der möglichen Nutzung von elektronischen Informationsmitteln zustimmt, um bestimmte, in den Angebotsdokumenten dargelegte Informationen offenzulegen; zudem bestätigt er damit, dass er Zugang zum Internet und zu einem elektronischen Nachrichtensystem hat, das dem Anleger ermöglicht, auf die im Wege eines elektronischen Informationsmittels bereitgestellten Informationen oder Dokumente zuzugreifen;
- Vornahme etwaiger anderer Änderungen an der Satzung, die für notwendig erachtet werden, damit diese den Anforderungen der Verordnung und sonstigen delegierten Rechtsakten oder Durchführungsrechtsakten entspricht, und der generellen Aktualisierung der Satzung.

#### ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

**Sie können persönlich oder durch einen Vertreter abstimmen, bitte stellen Sie jedoch sicher, dass Sie das Ergebnis der Abstimmung berücksichtigen.**

- **Zur Abstimmung durch einen Vertreter** verwenden Sie bitte das Formular unter <http://www.jpmorganassetmanagement.com/sites/extra/>. Ihr Formular muss bis spätestens 23. Mai 2018, 18:00 Uhr (MEZ) per Post oder Fax am eingetragenen Sitz eingegangen sein.
- **Zur persönlichen Abstimmung** müssen Sie persönlich an der Versammlung teilnehmen. **Das Ausfüllen eines Formulars zur Abstimmung durch einen Vertreter steht der persönlichen Teilnahme an der Versammlung und der Abstimmung nicht entgegen.**

*Vertreter in der Schweiz: JPMorgan Asset Management (Schweiz) GmbH, Dreikönigstrasse 21, 8002 Zürich. Zahlstelle in der Schweiz: J.P. Morgan (Suisse) SA, 8 Rue de la Confédération, 1204 Genf. Der Verkaufsprospekt, die Dokumente mit wesentlichen Informationen für den Anleger, die Satzung sowie der Jahres- und Halbjahresbericht, können kostenlos bei dem Vertreter bezogen werden.*